

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Michael Kauch,
Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13239 –**

Wärmepumpen – Markt ohne Wettbewerb

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einigen Jahren werden Wärmepumpen verstärkt als Heiztechnologie nachgefragt. Im Jahr 2008 wurde die bisherige Rekordzahl von 62 000 Wärmepumpen installiert. Insgesamt werden nach Verbandsangaben ca. 350 000 Wärmepumpen überwiegend in privaten Haushalten als Heizung und zur Warmwasserbereitung eingesetzt. Gemessen am Energieeinsatz kann eine Wärmepumpe bis zum vierfachen der eingesetzten Energie aus der Umgebung (Luft, Boden, Grundwasser) nutzen. Das Marktanzreizprogramm der Bundesregierung (MAP) führt die Wärmepumpe seit 2008 erstmals in der Gruppe der Heizsysteme auf, die erneuerbare Energien nutzen.

Angesichts der erheblichen Preissteigerungen bei Erdöl und Erdgas in den vergangenen Jahren war der Aufschwung bei Wärmepumpen durch die Erwartung von Kosteneinsparungen begründet. In vielen Fällen wurden Besitzer von Wärmepumpen jedoch nachträglich durch Streichungen oder Tarifierhebungen der Sondertarife mit deutlichen Preissteigerungen für Wärmestrom konfrontiert. An einem Wettbewerb um diese Kunden fehlt es offenbar auch im elften Jahr nach Liberalisierung der Strommärkte. Dies gilt gleichermaßen für die ca. 1,5 Millionen Haushalte mit Nachtspeicherheizungen (Schätzung nach Zahlen BaWü). Fast zwei Millionen Haushalte mit hohem Heizstromverbrauch haben damit keine Freiheit, ihren Versorger frei zu wählen.

Wenig Beachtung findet in der öffentlichen Diskussion die Verbindung sowohl von Wärmepumpen als auch von Nachtspeicherspeicherheizungen mit erneuerbaren Energien. In Wintermonaten mit einem hohen Angebot von Windenergie könnte die Stromnachfrage von Wärmepumpen in lastschwachen Nachtzeiten bzw. die Möglichkeit des Netzbetreibers solche Heizanlagen bei Lastspitzen abzuschalten einen Beitrag, nicht nur zur Netzstabilisierung, sondern auch zur CO₂-neutralen Wärmeversorgung leisten. Sowohl im Geothermiebericht der Bundesregierung als auch in der Leitstudie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird das Potential der oberflächennahen Geothermie jedoch ausgespart.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Trend zu Wärmepumpen aus energiewirtschaftlicher Sicht?

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist der zunehmende Einsatz von hoch effizienten Wärmepumpensystemen sinnvoll.

2. Wären bei Fortsetzung des Trends zusätzliche Kraftwerke erforderlich, um den Wärmestrombedarf abzudecken?

Unter Berücksichtigung der Schätzungen zur Entwicklung des Strombedarfs für Wärmepumpen (siehe Antwort zu Frage 11) ist hierdurch kurz und mittelfristig ein zusätzlicher Bedarf an Kraftwerkskapazitäten eher unwahrscheinlich.

3. Sind Besitzer von Wärmepumpen und Nachtstromspeicherheizungen beim Strombezug in der Regel „gefangene Kunden“ des jeweiligen lokalen Versorgers?

Ein Wechsel des Stromlieferanten ist für Letztverbraucher grundsätzlich möglich, jedoch für „Wärmespeicherstrom“ (sog. Nachtstromspeicherheizungen) und Wärmepumpenstrom oftmals aus Mangel an entsprechenden Angeboten nicht realisierbar. Da die Abwicklung der Stromlieferungen für diese Verbrauchergruppen im Vergleich zur normalen Strombelieferung kostenintensiver bzw. aufwendiger ist, gibt es so gut wie keine bundesweit tätigen Anbieter.

4. Wenn ja, aus welchen Gründen haben Besitzer von Wärmepumpen und Nachtstromspeicherheizungen über zehn Jahre nach Marktöffnung faktisch keine Möglichkeit ihren Stromanbieter zu wechseln?

Als Hauptgründe für den fehlenden Wettbewerb werden von potentiellen Lieferanten fehlende Margen, der aufwendige Abwicklungsprozess und die komplexen temperaturabhängigen Standardlastprofile genannt. Vor allem die Temperaturabhängigkeit der Lastprofile verursacht Mengen- und Preisrisiken für die Lieferanten. Ein weiteres Prozessrisiko ergibt sich aus der Vielfalt der angewendeten Lastprofile.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass als Folge mangelnden Wettbewerbs viele Besitzer solcher Heizsysteme teilweise erhebliche Preissteigerungen hinnehmen mussten, ohne über die Möglichkeit zu verfügen, ihren Versorger zu wechseln?

Aufgrund der eingeschränkten Wechselmöglichkeiten ist es möglich, dass Heizwärmekunden sich einer Preiserhöhung durch ihren örtlichen Lieferanten nicht entziehen konnten.

6. Was hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren getan, um diesen Zustand zu ändern?

Für die Entnahme durch „Elektrospeicherheizungen ohne Leistungsmesser“ und für die „Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung“ wurden im Regelfall im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung separate Entgelte von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur genehmigt. Diese Entgelte lagen teilweise erheblich unter den Netznutzungsentgelten für die Entnahme nicht leistungsge-

messener Letztverbraucher. Diese besonderen Netznutzungsentgelte begründen sich dadurch, dass diese Anlagen nicht zur Kostenverursachung in den Spitzenlastzeiten beitragen, weil die Steuerbarkeit der Leistungsanspruchnahme dies verhindert.

Ob im Rahmen der Anreizregulierung ein separates Netzentgelt für diese beiden Sonderfälle angeboten wird, liegt jedoch im Ermessen des Netzbetreibers. Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es hierzu nicht.

7. Bedeutet die gesetzliche Pflicht für Energieversorger, spätestens bis Ende Dezember 2010 lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife anzubieten, dass bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich für Wärmestromkunden kein Anbieterwechsel möglich sein wird?

Die gesetzlichen Vorgaben des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stellen keine Verpflichtung der Lieferanten zur Einführung von Tarifen für „Wärmespeicherstrom“ und Wärmepumpenstrom dar. Vielmehr sollen generell durch gezielte Tarife Anreize zur Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs gesetzt werden, soweit dies für das Energieversorgungsunternehmen technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist.

8. Ist die Bundesnetzagentur rechtlich in der Lage, die für einen Wechsel des Anbieters von Wärmestrom notwendigen Voraussetzungen (z. B. Lieferprofile) in einem Feststellungsverfahren zu treffen?

Gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 7 der Stromnetzzugangsverordnung hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Entscheidungen durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG zu Standardlastprofilen für einzelne Verbrauchergruppen, Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, sonstigen Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren und zu einheitlichen Anwendungssystemen für das analytische Verfahren zu treffen. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur ein Gutachten mit dem Titel „Standardlastprofile für unterbrechbare, temperaturabhängige Verbrauchseinrichtungen“ ausgeschrieben. In einem ersten Schritt soll das Gutachten die Wettbewerbssituation im Heizstrommarkt unter Berücksichtigung des Praxisleitfadens des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zur Abwicklung der Belieferung von Heizstromkunden mit Standardlastprofilen (LPuVE Leitfaden) analysieren. Im zweiten Schritt ist dann zu untersuchen, ob ein neues, verändertes Abwicklungsverfahren vorhandene Prozesskosten und -risiken so deutlich reduzieren kann, dass Wettbewerbshindernisse beseitigt werden können, so dass eine Notwendigkeit für den Erlass einer Festlegung besteht.

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das Gutachten noch in der Diskussion mit dem Gutachter und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres veröffentlicht.

9. Welche Möglichkeiten und welches Potential sieht die Bundesregierung bei der stetig zunehmenden Stromeinspeisung aus stark schwankungsanfälligen Energiequellen (insbesondere Windenergie), fernschaltbare Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen während der Heizsaison stärker zur Netzstabilisierung zu nutzen?

Wärmepumpen tragen im Gegensatz zu Nachtspeicherspeicherheizungen bereits heute aufgrund ihrer zeitlichen Steuerbarkeit der Leistungsanspruchnahme im Rahmen des Lastmanagements zum Abbau von Lastspitzen und somit zur Netzstabilisierung bei.

Sie sind insbesondere in Kombination mit Wärmespeichern geeignet, zu einer gleichmäßigen Auslastung der Netzkapazität beizutragen. Bereits jetzt wird durch tarifliche Anreize auf eine, den Netzgegebenheiten angepassten Einsatzweise der Wärmepumpen hingewirkt. Die netzstabilisierende Wirkung könnte zukünftig durch Einbau von Fernsteuereinrichtungen weiter verbessert werden.

10. Warum wird im Geothermiebericht der Bundesregierung und auch in der BMU-Leitstudie von 2008 das Potential an erneuerbarer Energie, das mit Wärmepumpen erschlossen werden könnte, ausgespart?

Dem Geothermiebericht der Bundesregierung lag der Auftrag des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages vom 2. April 2004 zu Grunde, ein Konzept zur Förderung, Erschließung und Markteinführung geothermischer Stromerzeugung vorzulegen. Da nur die Tiefengeothermie zur Stromerzeugung geeignet ist, lag der Fokus des Berichtes auf der tiefen Geothermie. Die BMU-Leitstudie 2008 dagegen enthält neben dem prognostizierten Anteil an erneuerbarer Energie, der durch die tiefe Geothermie erschlossen werden könnte, auch den prognostizierten Anteil der oberflächennahen Geothermie. Der Beitrag von Wärmepumpen zum Endenergiebedarf an Wärme im Jahr 2020 wird auf 33 PJ/a (ca. 9 TWh/a) geschätzt.

11. Ist in den Ausbauszenarien der Bundesregierung berücksichtigt, dass durch den Ausbau CO₂-freier Energieerzeugung auch der Strombedarf von Wärmepumpen in Zukunft mit einem immer höher werdenden Anteil CO₂-freier Energie erzeugt wird?

Ja. Nach der für das BMU erarbeiteten EE-Leitstudie 2008 steigt der Strombedarf für elektrische Wärmepumpen auf rund 3 TWh/a in 2020 bzw. etwa 7 TWh/a in 2050. Der durch die verbesserte CO₂-Bilanz des eingesetzten Stroms resultierende Minderungsbetrag ist vor diesem Hintergrund allerdings nicht von erheblicher Bedeutung.

12. Wie hoch ist dieses Potential bis 2020 anzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

13. In welchem Verhältnis steht der finanzielle Aufwand mit dem sich Erdwärme der Tiefengeothermie einerseits, im Vergleich zur oberflächennahen Geothermie andererseits erschließen lässt?

Die Investitionskosten zur Erschließung von Tiefengeothermie zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung variieren typischerweise zwischen 15 Mio. Euro und 30 Mio. Euro. Typische Beispiele mit zugehörigen Leistungsdaten finden sich im Geothermiebericht der Bundesregierung.

Der Investitionsbedarf für den Einbau einer Wärmepumpe, die mit oberflächennaher Wärme betrieben wird, ist stark abhängig vom gewählten Wärmepumpentyp und dem zu versorgenden Gebäude (Neubau/Bestand). Typische Investitionskosten liegen im Bereich von etwa 20 000 Euro bis 25 000 Euro für ein Einfamilienhaus (10 bis 15 kW Wärmeleistung). Hierbei verursacht der Einbau in Bestandsgebäude im Allgemeinen die höheren Kosten.

14. Warum wurde die neue Förderkonzeption der KfW so abgefasst, dass insbesondere die Installation von Gas- und Solarthermie über zinsvergünstigte Kredite gefördert werden, während die Installation von Wärmepumpen nur durch einen – im Verhältnis zu den hohen Installationskosten – geringen Zuschuss aus dem Marktanzreizprogramm gefördert wird?

Mit der Überarbeitung der KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren zu Beginn des Jahres 2009 wurde u. a. das Ziel verfolgt, die Programme zu straffen, die Finanzierungs- und Förderbedingungen zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten sowie Doppelförderungen zu anderen Förderprogrammen des Bundes zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wurde bei Einzelmaßnahmen der Heizungserneuerung die Förderung so gestaltet, dass beim Einsatz erneuerbarer Energien die Förderung mit Bundesmitteln aus dem Marktanzreizprogramm (MAP), bei fossilen Energien aus dem Programm Energieeffizient Sanieren und bei Kombinationen beider Energieträger wahlweise aus einem der beiden Programme gewährt wird. Ergänzend zu den Zuschüssen des MAP kann ein Kredit aus dem KfW-Programm „Wohnraum Modernisieren“ in Anspruch genommen werden. Zudem besteht u. a. für selbstnutzende Eigentümer die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zum 1. Januar 2009 verbesserten steuerlichen Vergünstigungen nach § 35a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen).

Im Ergebnis wird jede Einzelanlage zur Nutzung erneuerbarer Energien aus einem Bundesprogramm gefördert. Eine Kombination der Zuschüsse aus dem MAP und der vom Bund zinsverbilligten Kredite aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“ ist möglich, sofern ein besonders energieeffizientes Gebäude errichtet oder eine umfassende energetische Modernisierung zu einem KfW-Effizienzhaus durchgeführt wird.

15. Welche Fördersummen wurden im Rahmen des Marktanzreizprogramms mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ausgezahlt (unter Einbeziehung auch der Anlagen, die schon im 2. Halbjahr 2007 in Betrieb genommen wurden)?

Im Jahr 2008 wurden für Wärmepumpen Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt rund 42 Mio. Euro aus dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) gezahlt.

16. Wie hat sich die Anzahl der Wettbewerber auf dem Wärmepumpenmarkt seit dem 1. Januar 2008 verändert?

Über die Veränderung der Anzahl der Wettbewerber auf dem Wärmepumpenmarkt liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor.

17. Wie hoch ist das Exportvolumen für Wärmepumpen, und in welche Länder wurden seit 2002 Wärmepumpen exportiert?

Über das Exportvolumen für Wärmepumpen und darüber, in welche Länder seit dem Jahr 2002 aus Deutschland Wärmepumpen exportiert worden sind, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor.

18. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der weiteren Förderpraxis der Wärmepumpen?

Die Förderung von effizienten Wärmepumpen wird gemäß der novellierten Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Februar 2009 fortgesetzt.

19. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, auf eine Vereinheitlichung der in der Praxis oft sehr uneinheitlich und nicht exakt verwendeten Kennzahlen von Wärmepumpen und Wärmepumpensystemen hinzuwirken, damit folgenschwere Fehler bei der energetischen Beurteilung von Wärmepumpensystemen künftig ausgeschlossen werden können?

Die Bundesregierung bezieht sich in ihren Förderrichtlinien und Regelungen auf etablierte technische Regeln und Normen. Die Weiterentwicklung von Regeln der Technik obliegt den zuständigen nationalen bzw. internationalen Normungsorganisationen und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Das Marktanreizprogramm wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Dabei wird die Einhaltung und Praktikabilität der vorgeschriebenen technischen Normen stichprobenhaft überprüft.

